



Die Gemarkungen der Kernstadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Badeborn und Rieder liegen in der naturräumlichen Einheit „Harzvorland und Unterharz“, während die des Ortsteils Radisleben sich in der naturräumlichen Einheit „Nordöstliches Harzvorland“ befinden. Die Stadt Ballenstedt liegt im räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungsbereich der ehemaligen Kreisstadt Quedlinburg, eines im Landesentwicklungsplan festgeschriebenen Mittelzentrums.

2.1.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (GVBl. LSA vom 11. März 2011) sind für die Gemarkungen der Kernstadt Ballenstedt, Badeborn, Radisleben und Rieder folgende raumbedeutsame Festlegungen enthalten:

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches System. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

- Der in der Gemarkung der Kernstadt Ballenstedt befindliche Teil des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrandes (XXVI) ist als solches Vorranggebiet festgesetzt.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

- Die Hartsteinlagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe (XXI)“ ist als solches festgesetzt. Dazu wurde festgelegt, dass eine räumliche Konkretisierung im Regionalen Entwicklungsplan „Harz“ erfolgen solle.

2.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung

Die Gemarkung der Stadt Ballenstedt ist ein Bestandteil der Planungsregion „Harz“. Für die Planungsregion Harz, die sich gemäß § 17 Abs. 2 LPIG (Landesplanungsgesetz) aus dem Landkreis Harz und dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Sangerhausen in den Grenzen vom 30. Juni 2007 unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen entspricht, zusammensetzt, liegt ein rechtskräftiger Regionaler Entwicklungsplan „Harz“ (REP), rechtskräftig ab 24. Mai 2009, vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) ist der Regionale Entwicklungsplan (REP) „Harz“ aus dem Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Die in LEP-LSA festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter Beachtung der in § 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung in REP-Harz für den Bereich der Planungsregion zu